

15 S 149/13
12 C 92/13
Amtsgericht Bottrop



Verkündet am 06.08.2013
Kienle
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

RA	EINGEGANGEN	KR/RIA	Mo:
SB		14. AUG. 2013	Mo:
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT	Rück- spr.	Zuf- lung
zda		Stab- lung	

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 06.08.2013
durch die Richterin am Landgericht Wende, die Richterin am Landgericht Dr.
Dechamps und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weber für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bottrop
vom 16.05.2013 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu
250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten die Behauptung zu unterlassen, der
Kläger habe die Beklagte die Treppe hinunter gestoßen und sie bedroht,
sie im Keller beim nächsten Mal zusammenzuschlagen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von 136,44 € von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gegenüber Rechtsanwalt [REDACTED] freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weiter gehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

(abgekürzt gem. §§ 313, 540 ZPO)

I.

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten zur - für den Fall der Zuwiderhandlung strafbewehrten - Unterlassung der Behauptungen, er habe sie die Treppe hinunter gestoßen und sie bedroht, sie im Keller beim nächsten Mal zusammenzuschlagen, ferner zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 500,00 € in diesem Zusammenhang und zur Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Parteien sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft, in der es im Sommer 2012 zu verschiedenen Streitigkeiten unter den Miteigentümern gekommen ist. Das Klagebegehren knüpft an einen Vorfall vom 22.07.2012 im Treppenhaus zwischen den Parteien an, dessen Hergang streitig ist. Im Nachgang behauptete der Kläger, die Beklagte habe ihm einen Schlüssel in den Bauch gerammt und legt hierzu Fotos vor. Die Beklagte machte unmittelbar danach geltend, der Kläger habe sie die Treppe hinuntergestoßen und sie bedroht, sie im Keller beim nächsten Treffen zusammenzuschlagen. Sie informierte hiervon die Mieteigentümerin [REDACTED] der sie freundschaftlich eng verbunden ist, im Beisein deren Ehemannes und 22-jährigen Sohnes.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihre vorgenannte Schilderung des Vorfall vom 22.07.2012 in der Nachbarschaft verbreitet. Auf der Wohnungseigentümersammlung vom 25.10.2012 sei der Vorfall erörtert worden.

Wegen des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien im Übrigen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Amtsgericht hat nach der Vernehmung von 6 Zeugen die Klage abgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht bewiesen, dass die Beklagte ehrverletzende Äußerungen in der Nachbarschaft oder unter den Miteigentümern verbreitet habe. Das unstreitige Gespräch zwischen der Beklagten und der befreundeten Familie [REDACTED] nach dem Vorfall sei eine private, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Unterhaltung gewesen, keine öffentliche Verbreitung ehrverletzender Äußerungen. Die Wiederholung der Äußerung bei der Erörterung des Vorfalls auf der Eigentümerversammlung sei nicht nachgewiesen. Lediglich der Zeuge [REDACTED] habe ausgesagt, dass die Beklagte ihm gesagt habe, dass der Kläger sie die Treppe heruntergeworfen habe und dass er ihr das nächste Mal zur Hilfe kommen solle. Diese Aussage sei jedoch nicht glaubhaft.

Mit der Berufung kommt der Kläger auf seine erstinstanzlich gestellten Anträge zurück. Er rügt die Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des Amtsgerichts insbesondere in Bezug auf die Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED]

Die Beklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil.

II.

Die zulässige Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 1004 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Ehre und das Ansehen gehören zum Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches im Rahmen der sonstigen Rechte durch § 823 Abs. 1 BGB und die analoge Anwendung des § 1004 BGB vor Verletzung geschützt ist (vgl. Palandt/Sprau § 823 BGB Rdnr. 19, Einf.v. § 823 BGB Rdnr. 18, Palandt/Bassenge § 1004 BGB Rdnr. 4).

Die Beklagte hat objektiv das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt. Es ist unstreitig, dass die Beklagte nicht nur im vertrauten Gespräch mit der mit ihr eng befreundeten Zeugin [REDACTED] [REDACTED] sondern auch in Gegenwart von deren Ehemann und deren 22-jährigen Sohn unmittelbar nach dem streitigen Vorfall diesen dahingehend geschildert hat, dass der Beklagte sie die Treppe hinuntergeworfen und sie bedroht habe, sie im Keller beim nächsten Treffen zusammenschlagen. Die Beklagte kann den Wahrheitsbeweis für diese gravierenden, für den Kläger ehrenrührigen Behauptungen nicht führen. Unabhängig davon, dass bei einer körperlichen Auseinandersetzung ohne Zeugen der Hergang immer schwer zu beweisen ist, fällt hier auf, dass die Beklagte nicht einmal den Beweis für Verletzungen, die für einen Treppensturz typisch sind, angetreten hat.

Die Rechtsverletzung erfolgte widerrechtlich. Insbesondere war die Beklagte nicht

dadurch gerechtfertigt, dass sie darauf vertrauen durfte, dass ihre im privaten Raum noch unter dem Eindruck der kurz davor statt gefundenen Auseinandersetzung mit dem Kläger geäußerte, für diesen ehrenrührige Schilderung seines behaupteten Verhaltens nicht nach außen dringen würde. Das schutzwürdige Interesse des Betroffenen, der sich mit einer Unterlassungsklage auch gegen ehrverletzende Äußerungen, die *nur* im kleinen Kreis gemacht worden sind, wehrt, ist nicht geringer, als wenn es um Äußerungen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit geht. Im Einzelfall können Beschuldigungen „unter vier Augen“ - wie beispielsweise hier gegenüber einer Miteigentümerin im von den jeweiligen Wohnungseigentümern und damit auch dem Betroffenen selbst bewohnten Haus - nachhaltiger beeinträchtigen, als öffentliche Kritik (vgl. dazu BGH NJW-RR 2008, 1316 unter Verweis auf sein Urteil vom 20.12.1983 – VI ZR 94/82). Äußerungen im Freundeskreis sind dem Ehrenschatz grundsätzlich nicht ohne Weiteres entzogen, insbesondere dann nicht, wenn nicht nach der Art der bestehenden persönlichen Beziehung ein Bedürfnis, sich über den „Beleidigten“ frei auszusprechen, gerechtfertigt erscheint und die Vertraulichkeit im gleichen Maß garantiert ist wie beispielsweise bei Eheleuten (OLG Koblenz NJW-RR 1989, 1195).

Zwar wird ein dem Ehrenschatz entzogener Freiraum in der Rechtsprechung für Äußerungen im engsten Familienkreis angenommen (BVerfG, NJW 1995, 1015; BGH NJW 1984, 1104). Hintergrund hierfür ist, dass jedem ein persönlicher Freiraum gewährt werden soll, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist und sich mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen aussprechen kann, ohne eine gerichtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Voraussetzung ist aber die Sicherheit, dass aufgrund der speziellen Beziehung zu dem jeweiligen Gesprächspartner die Vertraulichkeit der Mitteilungen gewahrt bleibt. Die Berechtigung für eine solche Sicherheit kann hier auf Seiten der Beklagten nicht festgestellt werden. Zum einen wird ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zum Ehemann und Sohn der Zeugin [REDACTED] von ihr nicht behauptet. Außerdem trägt sich nicht vor, dass das Gespräch mit der besonderen Bitte um Vertraulichkeit ihrerseits geführt wurde. Die Beklagte kann insbesondere nicht mit Erfolg geltend machen, sie habe nicht verhindern können, dass der Ehemann und der Sohn der Zeugin [REDACTED] in deren Wohnung ihre Schilderung mitgehört haben. Denn sie behauptet nicht einmal, dass sie sich um ein vertrauliches Einzelgespräch mit ihrer engen Freundin Elke [REDACTED] vergeblich bemüht habe.

Die für einen Unterlassungsanspruch regelmäßig erforderliche Wiederholungsgefahr wird in dem Fall, in dem wie hier der Eingriff in das betreffende Recht schon stattgefunden hat, widerlegbar vermutet (Palandt/Sprau Einf.v. § 823 BGB Rdnr. 20). Die Beklagte hat diese Vermutung nicht schon dadurch widerlegt, dass ihr im Übrigen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die zu unterlassenden ehrenrührigen Äußerungen über den Kläger auch anderenorts, beispielsweise

gegenüber dem Mieter im Haus dem Zeugen [REDACTED] oder auf der Wohnungseigentümerversammlung vom 25.10.2012 wiederholt habe.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers hat nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme ein deutlich geringeres Gewicht, als mit der Klage vorgetragen. Wie das Amtsgericht geht auch die Kammer davon aus, dass nicht bewiesen ist, dass die Beklagte die zu unterlassenden ehrverletzenden Äußerungen auch anderweitig getätigt hat. Soweit dies in Bezug auf die Wohnungseigentümerversammlung vom 25.10.2012 nicht festgestellt wurde, wird dies mit der Berufung nicht angegriffen. Anders ist dies in Bezug auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] wobei die Berufungsangriffe nicht überzeugen.

Gemäß § 529 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO hat das Berufungsgericht die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen seiner Beurteilung zu Grunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Eine erneute Beweisaufnahme ist in der Berufungsinstanz dann durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an dem Beweisergebnis der ersten Instanz begründen und deshalb eine Neufeststellung geboten ist. Solche Zweifel sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden; die Berufung zeigt sie auch nicht auf. Die vom Amtsgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist in sich widerspruchsfrei, vertretbar und nachvollziehbar. Dabei muss nicht gefordert werden, dass das vom Amtsgericht gefundene Beweisergebnis das allein mögliche Ergebnis der Beweiswürdigung gewesen wäre. Es ist mithin auch nicht zwingend, dass - wie die Berufung meint - die Aussage des Zeugen [REDACTED] nur in dem von der Berufung aufgeführten Sinne verstanden werden könne. Der Berufungsangriff erschöpft sich im Wesentlichen darin, der Beweiswürdigung des Amtsgerichts eine eigene gegenüber zu stellen. Gegen den Zeugen [REDACTED] spricht hier vor allem die Widersprüchlichkeit seiner Aussage in sich. Gab er zunächst an, er habe seinem Vermieter auf dessen Nachfrage nichts zu dem streitgegenständlichen Vorfall sagen können, mit anderen Worten, er habe von diesem nicht gewusst, so schildert er wenige Sätze später, dass er von der Beklagten zeitnah darauf angesprochen worden sein will.

Der Kläger hat keinen Schmerzensgeldanspruch gemäß §§ 823, 253 Abs. 2 BGB, insbesondere nicht in der geltend gemachten Höhe, im Zusammenhang mit der der Beklagten nachgewiesenen Ehrverletzung. Denn dieser ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuerkannt (Palandt/Grüneberg § 253 BGB Rdnr.

10 m.w.Nachw.).Die im nur Kreis der Familie [redacted] gemachten Äußerungen rechtfertigen einen solchen Anspruch nicht.

Der der Höhe nach zutreffend berechnete Anspruch des Klägers für die Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten wurde halbiert. Wie sich im Prozess herausgestellt hat, waren die schlüssig vorgebrachten Vorwürfe des Klägers gegen die Beklagten nicht so gewichtig wie behauptet; der Anspruch auf Unterlassung hätte bei richtigem Vortrag keinen Teilstreitwert von 2000,00 € gerechtfertigt, der anderenfalls durchaus angemessen gewesen wäre. Die Kammer bewertet den tatsächlich gegebenen Unterlassungsanspruch mit einem Teilstreitwert von 750,00 €.

Es wurde davon abgesehen, für einen Streitwert von 1.250,00 € die vorgerichtlichen Gebühren zu errechnen. Denn es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die zu dem hohen Streitwert angefallen sind, nicht entsprechend dem späteren Ergebnis der Beweisaufnahme quotiert werden. Es ist insbesondere nicht gerechtfertigt, dem Kläger vollen Ersatz der auf Basis des geringeren Geschäftswerts gerechtfertigten Kosten zuzubilligen. Dies würde nämlich dazu führen, dass allein er von der Gebührendegression profitiert, was unter keinem Gesichtspunkt sachgerecht erscheint.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Wende

Weber

Dr. Dechamps

